

Herrn
Erich Pichorner

Felix Dahn Platz 4/1
8010 Graz

Referat Gewerbeverfahren

A-8011 Graz-Amtshaus, Schmiedgasse 26

Bearbeiterin: Monika Pehserl

Telefon: 0316/872-2843

Graz, 01.06.2006

GZ.: A 4 – 14284/2006/1

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Erich Pichorner
Feststellung der individuellen Befähigung.

B e s c h e i d
S p r u c h :

Über Ansuchen des Herrn **Erich Pichorner** geb. am 20.11.1969 in Klagenfurt, wohnhaft in 8010 Graz, Felix-Dahn-Platz 4, wird festgestellt, dass die individuelle Befähigung für das Gewerbe:

Arbeitsvermittlung gemäß § 94 Z. 1 GewO 1994

gemäß § 19 GewO 1994, BGBl 1994/194 idF BGBl I 2006/15 vorliegt.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991 entfällt die Begründung.

Für diesen Bescheid ist gemäß § 78 AVG. 1991 und der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. 1983/24, idF BGBl II 2005/11, eine Verwaltungsabgabe von **EUR 59,50** binnen zwei Wochen bei sonstigen Zwangsfolgen zu entrichten. Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 63 Abs 5 AVG 1991, BGBl 1991/51 idF BGBl I 2004/10, die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Referat Gewerbeverfahren schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mittels Telefax, einzubringen wäre. Die Berufung hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

Aus Anlass der **Zustellung** des vorliegenden Bescheides entstehen für das Anbringen, die Beilagen und allfällige Protokolle feste Gebühren in Höhe von **13,00 Euro**.

Die festen Gebühren ermitteln sich wie folgt: Antrag 13,00 Euro.

Diese sind mit dem beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen zu **entrichten**.

Es besteht die Möglichkeit die festen Gebühren auch mittels Telebanking oder Internetbanking zu entrichten.

Für den Fall, dass Sie die gegenständliche Unterlagen in einem anderen Verfahren benötigen, sollten Sie sich zur leichteren Nachweisbarkeit der Gebührenerichtung des beiliegenden Erlagscheines bedienen und diesen aufbewahren.

Im Falle einer **Berufung** entstehen die Gebühren erst mit der **Zustellung** der Berufungsvorentscheidung bzw. der Berufungsentscheidung. Wird im Fall einer Berufungsentscheidung ein Vorlageantrag gestellt, so entstehen die - weiteren - festen Gebühren mit der **Zustellung** der Berufungsentscheidung.

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden. Diese hat mit einer Erhöhung der ausständigen Gebühr um 50% vorzugehen.

Für den Bürgermeister:



(Monika Pehserl)